Bedingungen zum Präqualifikationssystem

der
N-ERGIE Netz GmbH (NNG),
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

für die Beschaffung von Planungsleistungen
zum Ausbau des Fernwärmenetzes in Nürnberg

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise 3
2. Grundsätze des PQ-Systems und Ablauf 4
3. Präqualifikation unter Auflagen und/oder auf Probe 6
4. Änderungen beim präqualifizierten Unternehmen und Aufrechterhaltung der Präqualifikation 6
5. Allgemeine fachliche und wirtschaftliche Eignung (Stufe 1) 7
6. Hinweise für die Präqualifikation in Bezug auf Leistungen (Stufe 2) 8
7. Planung Ingenieurbauwerke Fernwärmenetz 8
8. Rügepflichten 9
9. Nachprüfung 10

1. Allgemeine Hinweise

(1) Die NNG hat ein Präqualifikationssystem nach § 48 Sektorenverordnung (SektVO) im Bereich der Beschaffung von Planungsleistungen für Fernwärmenetze
(2) zur Eignungsfeststellung von Unternehmen eingerichtet (PQ-System).
(3) Unterlagen zum PQ-System (Präqualifikationsfragebogen je Gewerk (PQ-Bewerbungsbogen), Leistungsbeschreibungen sowie diese Allgemeinen Verfahrensregeln) sind im Deutschen Vergabeportal Cosinex abrufbar. Link: Siehe Kennung des Verfahrens. Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich zum Zwecke des Betriebs des PQ-Systems verwendet werden, eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe ist untersagt.
(4) Das Bestehen eines PQ-Systems wird alle zwei Jahre entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben veröffentlicht.
(5) Das PQ-System wird in deutscher Sprache durchgeführt und unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
(6) Einem Schriftstück, das nicht in deutscher Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.
(7) Kontaktstelle für das PQ-System und präqualifizierende Stelle ist

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21
90441 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 802 58411
Fax: +49 (0)911 802 8858411
E-Mail: marion.wirth@n-ergie.de

(8) Für folgende Leistung (Planungsleistung in Anlehnung an die Leistungsbilder der HOAI 2021) besteht ein PQ-System: Planung Ingenieurbauwerke Fernwärmenetz

(9) Das PQ-System beinhaltet die volle Präqualifikation, die Präqualifikation auf Probe und die Präqualifikation unter Auflagen von Unternehmen (gemeinsam als Präqualifikation bezeichnet).

(10) Im Rahmen der Präqualifikation werden von im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft u.a. die Namen, Adressangaben und sonstige Kommunikationsanschlüsse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation.

Beim Zugriff auf die Vergabeplattform werden zur Dokumentation des Verfahrens ferner personenbezogene Daten darüber, auf welche Dateien der jeweilige Nutzer zu welchem Zeitpunkt in welcher Weise zugegriffen hat, erhoben und verarbeitet.

Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten sein, welche von den Bietern der Vergabestelle, insbesondere über die Angebote, zur Verfügung gestellt werden. Die personenbezogenen Daten dürfen von der NNG für die genannten Zwecke des Präqualifizierungs- und Vergabeverfahrens übermittelt und von dieser verarbeitet werden.

2. Grundsätze des PQ-Systems und Ablauf

(1) Das PQ-System unterliegt den Regularien nach §§ 48 ff. SektVO. Auf Grundlage des Qualifizierungssystems vergebene Aufträge werden im Wege eines Verhandlungsverfahrens unter den gemäß diesem System qualifizierten Bewerber vergeben.

(2) Unternehmen können jederzeit die Teilnahme am PQ-System beantragen (Antragsteller). Eine Präqualifikation ist für einzelne, mehrere oder alle Objekte und Gewerke möglich. **Der PQ-Bewerbungsbogen mit den erforderlichen Anlagen ist als PDF-Datei elektronisch über das Vergabeportal oder per E-Mail bei der Kontaktstelle einzureichen**.

(3) Die Kommunikation zwischen Kontaktstelle und Antragsteller erfolgt ausschließlich per E-Mail.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in das PQ-System gilt als gestellt, sobald erstmals Unterlagen durch den Antragssteller eingereicht werden. Die Bearbeitungsfristen verlängern sich, wenn der Antrag nicht vollständig eingereicht wird. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, verlängert sich die Bearbeitungsfrist mindestens um die Summe der Zeiträume von der Absendung einer Anforderung (bzw. Nachforderung oder Erinnerung) bis zum Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.

(5) Die Angaben im PQ-Fragebogen haben vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Für den Präqualifikationsantrag ist ausschließlich der PQ-Fragebogen zu verwenden. Änderungen oder Einschränkungen/Ergänzungen außerhalb der vorgesehenen Felder sind (auch in separaten Dokumenten) nicht zulässig.

(6) Die NNG behält sich gemäß § 51 SektVO das Nachfordern von Unterlagen vor, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die nachgeforderten Unterlagen müssen der NNG innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen zugehen. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der o. g. Frist vorliegen oder nicht den Anforderungen des PQ-Systems entsprechen, wird die NNG eine weitere Frist von 21 Kalendertagen zur Einreichung der Unterlagen setzen.

Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der zweiten gesetzten Frist vorliegen, wird die NNG den Präqualifikationsantrag des Bewerbers auf Basis der vorhandenen Unterlagen bewerten.

(7) Einzelne Antragsteller können sich zu einer Antragstellergemeinschaft zusammenschließen, um sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu stützen. Die Antragstellergemeinschaft kann sich auf nachfolgende Ausschreibungen als Bietergemeinschaft bewerben.

Jeder der einzelnen Antragssteller hat die Eignung in der Stufe 1 nachzuweisen. Hinsichtlich der Stufe 2 gilt die Antragstellergemeinschaft als ein Antragsteller. Die Präqualifikation erfolgt dann hinsichtlich der Stufe 2 für die Antragstellergemeinschaft, nicht für die einzelnen Mitglieder der Antragstellergemeinschaft. Änderungen der Antragstellergemeinschaft sind der NNG unverzüglich mitzuteilen. Die NNG ist in diesem Fall berechtigt, die Präqualifikation mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

(8) Soweit auf die Eignung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern zurückgegriffen werden soll, ist dies im PQ-Fragebogen gesondert zu vermerken, das Formblatt „Eignungsleihe: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer“ ausgefüllt und unterschrieben beizufügen. Änderungen betreffend die Eignungsleihe sind der NNG unverzüglich mitzuteilen. Die NNG ist in diesem Fall berechtigt, die Präqualifikation mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

(9) Der Antragsteller wird nach Abschluss der Antragsprüfung über das Ergebnis der Antragsprüfung informiert. Bei erfolgreicher Präqualifikation erfolgt die Aufnahme in die Liste der präqualifizierten Unternehmen mit der Angabe der präqualifizierten Gewerke und Klassen. Auch hierüber wird der Antragssteller informiert.

(10) Soweit keine Präqualifikation erfolgt, werden die Gründe angegeben. Ein Neuantrag ist erst wieder acht Monate nach Zugang der Ablehnung oder Aufhebung möglich.

(11) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine ggf. erforderliche fachtechnische Zertifizierung.

(12) Die vom Antragsteller gemachten Angaben müssen zum Fortbestehen der Präqualifikation kontinuierlich vorliegen. Die NNG ist daher berechtigt, jederzeit das Fortbestehen der vom Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen und/oder sich erneut bestätigen zu lassen.

(13) Das PQ-System kann durch die NNG jederzeit geändert werden. Die NNG kann hieraus resultierende weitere Angaben vom Antragsteller anfordern. Die Bewertung eines Antragstellers im Hinblick auf die Anforderungen des geänderten PQ-Systems und aufgrund dessen weiterer eingeholter Informationen erfolgt entsprechend den dann aktuellen Regularien.

(14) Zunächst erfolgt eine Prüfung der allgemeinen Eignung (siehe Nr. 5, Stufe 1). Wird die allgemeine Eignung festgestellt, erfolgt eine vertiefte Eignungsprüfung (Stufe 2).

Im Rahmen der vertieften Prüfung wird die NNG unter anderem die fachliche Qualifikation, vorgelegte Referenzen und technische sowie personelle Ausstattung der Antragsteller prüfen und bewerten (siehe unter Ziffer 6).

Die Nichterfüllung von Muss-Kriterien führt zur Ablehnung des PQ-Antrags.

(15) Im Rahmen der vertieften Prüfung (Stufe 2) werden mit einem Bewerbungsbogen „Bewertungskriterien“ abgefragt und gemäß den Angaben zur Gewichtung und Wertung gewertet.

(16) Im Bewerbungsbogen ist ersichtlich, wie viele Punkte der Antragsteller insgesamt bei den Bewertungskriterien erzielen muss. Erreicht er die Mindestpunktzahl nicht, führt dies zur Ablehnung des PQ-Antrags.

(17) Vorgelegte Referenzen sind im Rahmen des PQ-Systems nur dann verwendbar, wenn und soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den jeweiligen Auftraggeber bereits abgenommen wurden.

3. Präqualifikation unter Auflagen und/oder auf Probe

(1) Antragsteller können den Status der Präqualifikation unter Auflagen und/oder auf Probe erlangen, wenn sie nicht alle Anforderungen an die vollwertige Präqualifikation erfüllen.

(2) Unter welchen Voraussetzungen eine Präqualifikation unter Auflagen und/oder Probe möglich ist, wird im Rahmen der Verfahrensregeln zu Stufe 2 bestimmt.

(3) Wenn das unter Auflagen und/oder auf Probe präqualifizierte Unternehmen alle Anforderungen an die volle Präqualifikation erfüllt und die NNG dies nach Sichtung hierzu eingereichter Unterlagen festgestellt hat, erteilt die NNG dem Unternehmen den Status als vollwertig präqualifiziertes Unternehmen.

4. Änderungen beim präqualifizierten Unternehmen und Aufrechterhaltung der Präqualifikation

(1) Ergeben sich beim präqualifizierten Unternehmen wesentliche Änderungen, ist das Unternehmen verpflichtet, die NNG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Wesentlich ist die Änderung insbesondere dann, wenn dadurch Ausschlussgründe für die Teilnahme im PQ-System bestehen. Als wesentlich gelten daher z.B. Angaben über vergaberechtliche Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB.

(2) Darüber hinaus ist eine Änderung auch wesentlich, wenn

a. beim Unternehmen gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorgenommen worden sind (z.B. Verschmelzung, Gesellschafterwechsel)
b. ein Verkauf von Unternehmensteilen stattgefunden hat, die maßgeblich für die Leistungserbringung sind
c. das Unternehmen die Gesellschaftsform oder die Firma geändert hat
d. im Fall einer Antragstellergemeinschaft diese beendet wird.

(3) Die NNG wird auf Basis der Mitteilung der Informationen und ggf. nachgeforderter Unterlagen entscheiden, ob die Präqualifikation fortgeführt werden kann.

(4) Wenn ein Unternehmen die Informationen nicht oder nicht unverzüglich an die NNG übermittelt, ist die NNG berechtigt, die Präqualifikation zu entziehen. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation hat das präqualifizierte Unternehmen unabhängig von den Absätzen 1 – 4 zur Prüfung der Aufrechterhaltung der Präqualifikation pro Objekt durch die NNG alle vier Jahre nach der für dieses Objekt zuletzt erfolgten Präqualifikation bzw. der erfolgten jeweiligen Aufrechterhaltung der Präqualifikation einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Präqualifikation zu stellen. Die Präqualifikation steht also unter der auflösenden Bedingung, dass ein Unternehmen einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Präqualifikation nicht fristgemäß stellt oder fristgemäß stellt, aber dieser von der NNG abgelehnt wird.

(6) Im Rahmen der Prüfung zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation erfolgt eine erneute Prüfung der Stufe 1 und 2 auf Basis der aktuellen Informationen.

(7) Unabhängig von den Absätzen 1 – 6 ist die NNG berechtigt, die Präqualifikation des Unternehmens sofort zu entziehen oder in eine Präqualifikation auf Probe oder unter Auflagen umzuwandeln, wenn die NNG Verstöße gegen die Regularien des PQ-Systems und/oder Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vertragserfüllung feststellt oder feststellt, dass die seitens des Unternehmens im PQ-System gemachten Angaben nicht oder nicht mehr zutreffen. Bereits erteilte Aufträge bleiben davon unberührt.

(8) Wird bei einem präqualifizierten Unternehmen die Präqualifikation nicht mehr aufrechterhalten, bleiben bereits erteilte Aufträge hiervon unberührt.

5. Allgemeine fachliche und wirtschaftliche Eignung (Stufe 1)

In der Stufe 1 erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 -126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

6. Hinweise für die Präqualifikation in Bezug auf Leistungen (Stufe 2)

In der Stufe 2 erfolgt die vertiefte Prüfung und Wertung der Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit). Gegenstand der Prüfung ist die fachliche Qualifikation, vorgelegte Referenzen und technische sowie personelle Ausstattung der Antragsteller sowie ggf. weitere objekt- bezogenen Kriterien.

7. Planung Ingenieurbauwerke Fernwärmenetz

Für die Planung Ingenieurbauwerke Fernwärmenetz ist eine Präqualifikation auf Probe und Auflage nicht vorgesehen. Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen sind nachfolgend dargestellt.

Personell:

Unternehmen werden nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der Planung Ingenieurbauwerken im Fernwärmenetz im Unternehmen verfügbar ist.

Dieser/diese Mitarbeiter müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Ingenieurwesen (z.B. Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik) oder in gleichwertigen Fachrichtungen verfügen.

Nach Aufforderung durch die NNG sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen und Zertifizierungen entsprechend zu belegen.

Referenzen:

Als Referenzen sind solche Projekte zu wählen, die im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen für Netzbetreiber ausgeführt wurden.

Können keine derartigen Referenzen vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Referenzen von Auftraggebern einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen, aber keine Netzbetreiber sind.

Zum Nachweis der Fachkunde müssen die einzureichenden Referenzen in Summe folgende Planungsaufgaben enthalten:

Die „Planung von Ingenieurbauwerken für Fernwärmenetze“ beinhaltet im Wesentlichen die Planung in Anlehnung an § 43 HOAI Leistungsphasen 2 bis 8. Für die Planung sind die aktuell gültigen technischen Regelwerke und gesetzlichen Vorgaben für Fernwärmeprojekte, insbesondere die AGFW-Richtlinien sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bauvorschriften, maßgeblich.

Art und Umfang der **Eigenleistung** des Antragstellers sind in den Referenzen plausibel darzustellen.

Dazu gehören Referenzen in folgenden Fachbereichen:

- Fernwärmenetze und Verlegesysteme
- Neubau
- Erneuerung/ Sanierung
- Hausanschlüsse

Auf Anforderung sind je Referenz die zugehörigen Baupläne einzureichen.

8. Rügepflichten

Die Präqualifizierungsunterlagen, insbesondere diese Unterlage, die Vordrucke sowie die Bekanntmachung müssen nach Erhalt/Download durch die interessierten Unternehmen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden.

Enthalten die Bekanntmachung, die Präqualifizierungsunterlagen oder die den Interessenten mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Interessent die Vergabestelle unverzüglich - spätestens jedoch mit der Abgabe des Angebotes - in Textform darauf hin.

Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken in sein Angebot einzukalkulieren.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Interessenten nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

9. Nachprüfung

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen befugt, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Nordbayern bei der

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefax: 0981 531 837

E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Telefon: 0981 53-1277